



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Dr. Rauschenberger Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 8430 Leibnitz, Marburger Str. 6, vom 27. Februar 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Leibnitz vom 3. Februar 2003 betreffend Säumniszuschlag – Steuer (Kapitalertragsteuer 1-12/1997) entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Zum Sachverhalt wird auf die zur Geschäftszahl RV/0214-G/03 ergangene Berufungsentscheidung verwiesen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Unter Zugrundelegung der zur Geschäftszahl RV/0432-G/07 ergangenen Berufungsentscheidung war der Säumniszuschlag spruchgemäß festzusetzen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 15. Juni 2007